



Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 24. August 2020

über die Übermittlung und Konsultation von Personendaten von Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM) an die Schuldirektionen und Leitungen sonderpädagogischen Einrichtungen

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG);

gestützt auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR);

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG), insbesondere Artikel 60 ;

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und das Schulreglement vom 19. April 2016 (SchR) ;

gestützt auf das Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG), insbesondere die Artikel 18 und 20, und das dazugehörige Reglement vom 16. Dezember 2019 (SPR), insbesondere die Artikel 36, 37, 38 und 40.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Schuldirektion (Primar- oder Orientierungsschule) oder die Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung (nachstehend: die Direktionen) ist dafür verantwortlich, die Vertraulichkeit und Sicherheit der an sie übermittelten Daten (Art. 40 SPR) aus dem Dossier des Kindes, das eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme (VM) erhält, zu gewährleisten.

² Übermittelt werden ausschliesslich diejenigen Daten, die für die Durchführung der VM und zur Erfüllung der Aufgabe einer Fachperson, die das Kind betreut, im Interesse des Kindes nötig sind.

³ Bei den meisten Daten im Dossiers eines Kindes, das eine VM erhält, handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 DSchG sowie um Daten der 3. Vertraulichkeitsstufe (vertraulich oder geheim) im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c DSR.

⁴ Die Mitglieder der Direktionen sowie die Fachpersonen, die das Kind betreuen, unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Artikel 60 StPG beziehungsweise Artikel 30 des Gesamtarbeitsvertrags INFRI-VOPSI.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien regeln die Weiterleitung und Konsultation von Dossiers und Daten von Kindern, die eine VM erhalten.

² Sie gelten für die Direktionen sowie für die Fachpersonen, die Kinder mit einer VM betreuen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

¹ Kinder im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder im Vorschulalter oder Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule oder in der Schulverlängerung.

² Unter Fachpersonen werden die verschiedenen Fachleute verstanden, die das Kind im Rahmen des Angebots des Früherziehungsdienstes und der obligatorischen Schule betreuen, wie namentlich Lehrpersonen (inkl. schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen), heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher, Erzieherinnen und Erzieher, Therapeutinnen und Therapeuten, Assistenzpersonen sowie Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger.

³ Zu den Direktionen gehören die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren ihre allfälligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Regelschule bzw. die Direktorinnen und Direktoren der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie die pädagogischen Leiterinnen und Leiter.

⁴ Das Dossier umfasst sämtliche Unterlagen, die beim Antrag für eine VM gemäss Artikel 55 SPR eingereicht werden. Es kann namentlich ergänzt werden mit Unterlagen, die von der Abklärungsstelle erstellt wurden, mit individuellen Förderplänen (Art. 10 SPR), mit pädagogischen Berichten von heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherziehern (Art. 49 SPR), mit Entscheiden des Sonderschulinspektorats (Art. 27 und 32 SPG), mit Protokollen der Netzwerksitzungen (Art. 5 SPR), mit dem individuellen Übergangsplan (Art. 12 SPR) und mit den Bilanzberichten der Invalidenversicherung (Art. 14 SPR).

⁵ Unter Daten werden die Daten verstanden, die in diesen verschiedenen Dokumenten enthalten sind.

⁶ Die Datenübermittlung zwischen dem Amt für Sonderpädagogik (SoA) und den Direktionen besteht in der Weiterleitung des Dossiers, das im Zusammenhang mit dem Entscheid für die Gewährung einer VM für jedes Kind zusammengestellt wird, an die Schuldirektion der betreffenden Schule oder Leitung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.

2. Weitergabe von Dossiers

Art. 4 Grundsätze

¹ Die Dossiers werden in der Regel vollständig weitergeleitet (Art. 20 SPG).

² Die Direktionen vergewissern sich, dass die Fachpersonen die Eltern ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass sämtliche Dokumente, die ihrem Gesuch beigelegt sind, vom SoA an die Schuldirektion der Schule oder Leitung der Einrichtung, in der die VM durchgeführt werden, weitergeleitet werden.

3. Konsultation der Dossiers

Art. 5 Für die Umsetzung der VM

¹ Die Direktionen haben lediglich Zugang zu den Dossiers der Kinder, die ihre Schule besuchen.

² Die Direktionen erlauben es den Fachpersonen, die Dossiers beziehungsweise die Daten in gesicherter Weise einzusehen. Sie sind für die Auswahl der Dokumente oder der Daten verantwortlich, die für die Ausübung der Funktion der Fachperson, die das Dossier einsieht, notwendig sind.

³ Es dürfen keine Daten fotokopiert, fotografiert oder elektronisch übermittelt werden; in der Regel dürfen sie auch nicht ausgedruckt werden. Die Fachperson darf lediglich Notizen machen.

⁴ Werden Dokumente dennoch von den Direktionen zur Einsichtnahme ausgedruckt, müssen sie unmittelbar nach der Einsichtnahme vernichtet werden, in einer Art und Weise, die jegliche Wiederherstellung ausschliesst.

⁵ Der Förderplan für das laufende Jahr und die Protokolle der Netzwerksitzungen im Zusammenhang mit dem Förderplan dürfen jedoch an die betreffenden Fachleuten weitergeleitet werden.

⁶ Die Einsichtnahme findet in den Büros der Direktionen statt.

Art. 6 Für die Begleitung der VM

¹ Die Mitglieder der Koordinationsstelle für niederschwellige (NM) und für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) haben Zugang zu den Dossiers der in der Regelschule integrierten Kinder, die eine VM erhalten (Art. 28 SPR).

² Das Sonderschulinspektorat hat Zugang zu den Dossiers der Kinder, die im Rahmen der Umsetzung einer VM in einer sonderpädagogischen Einrichtung betreut werden (Art. 32 Abs. 2 Bst. b SPR), und kann diese nach Bedarf den Mitgliedern der Koordinationsstelle zur Verfügung stellen.

4. Aufbewahrung der Dossiers

Art. 7 Zusammenstellung und Nachführung der Dossiers

¹ Die Dossiers werden vom SoA in elektronischer Form zusammengestellt. Sie werden den Direktionen in einem geschützten Bereich (Cloud) zur Verfügung gestellt, der vom Amt für Informatik und Telekommunikation (ITA) gehostet wird.

² Die Direktionen führen diese Dossiers nach, indem sie die während der gesamten Dauer der VM neu erstellten Unterlagen (Förderplan, pädagogische, therapeutische oder ärztliche Berichte) in elektronischer Form beifügen (Art. 3 Abs. 4).

³ Das SoA fügt den Dossiers die Dokumente hinzu, die es erhält, namentlich beim Gesuch um eine Verlängerung der VM.

Art. 8 Zugang zu den Dossiers in den sonderpädagogischen Einrichtungen (bis zur Implementierung in AS Academia)

¹ Die Leitungen legen das Dossier auf ihrem Server oder in ihrer Cloud ab. Wenn sie für die Cloud einen Dienst mieten, muss dieser seinen Standort in der Schweiz haben.

5. Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2020 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor